

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 8 (1937)

Heft: 5

Artikel: Vertrags-Entwürfe für Alters- und Pflegeheime

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaffen zusammenschließen und durch Anlegen von zirkulierenden Lesemappen das regelmäßige Beschaffen von Fachschriften unter geringen Kosten einführen.

Welcher Art auch immer die Fortbildung des Erziehungspersonals sei, ist für heute nicht wichtig, Hauptsache ist, daß aus dem bestehenden Bedürfnis heraus wirklich etwas zustande komme.

Was heute noch sehr fehlt, das ist die Weiterbildung des Personals in Erziehungsfragen, nicht nur auf technischem Gebiet. Meiner Ansicht nach ist dies die Hauptsache. Ich möchte sogar so weit gehen und behaupten, daß eine Anstalt, die ihre Zöglinge nur durch Abschließen von der Außenwelt vom Schlechten abhält, und wenn sie

ihnen auch Gelegenheit bietet, dabei ein Handwerk zu erlernen, — daß eine Anstalt, die nicht eine innere Umwandlung im Zögling zustande bringt, ihre Aufgabe nicht erfüllt. Wollen wir erziehen, so müssen wir uns erst mit dem Seelenzustand des Zöglings befassen und haben darnach zu trachten, das Kranke heilend wieder gesund werden zu lassen. Daher ist für uns wirkliche Erziehung von seelsorgerischer Betätigung nicht zu trennen. Daß sich aber der Erzieher dieser großen und schönen Aufgabe bewußt werde, dazu sollte ihm die Fortbildung verhelfen. Diese Aufgabe aufzuzeigen und Mittel zu ihrer Lösung zu bieten, das ist, was heute von der Fortbildung des Erziehungspersonals geleistet werden muß.

Vertrags-Entwürfe für Alters- und Pflegeheime

A. Leibrenten-Versorgungs-Vertrag. (Entwurf.)

Zwischen der
(im folgenden Anstalt genannt)
und
Herrn — Frau — Fräulein
geb. am
(im folgenden Pflegling genannt)
wurde heute folgender Leibrenten-Versorgungs-Vertrag abgeschlossen:

(Dieser Vertrag kann auch mit Angehörigen oder mit sonst einer dritten Stelle zugunsten eines Pfleglings geschlossen werden.)

§ 1.

Die Anstalt stellt dem Pflegling Wohnung und Verpflegung in einem geeigneten Hause der Anstalt bis zu dessen Ableben zur Verfügung. In dieser Leistung der Anstalt ist eingeschlossen: Bedienung, Licht und Heizung, sowie Bettwäsche und Reinigung der Leibwäsche.

Ferner übernimmt die Anstalt die Pflege bei leichteren Erkrankungen kostenlos, Arztkosten sind in Höhe der Selbstkosten zu erstatten, sofern der Pflegling nicht Mitglied einer Krankenkasse ist. Für den Fall einer Krankenhausbehandlung muß der Pflegling die hierfür notwendigen Kosten gesondert bezahlen.

§ 2.

Der Pflegling hat (nicht) das Recht, sein eigenes Inventar mitzubringen. Ueber das eingebrachte Gut wird ein genaues Verzeichnis geführt und gleichzeitig vom Pflegling oder von dessen vertragschließenden Teil über dieses Mobilium im Todesfall getroffen.

Der Pflegling hat sich der Hausordnung anzupassen und es ist ihm (nicht) gestattet, Haustiere zu halten.

§ 3.

Als Gegenleistung für diese Leistung der Anstalt zahlt der Pflegling (bezw. dessen vertragschließender Teil) an die Anstalt den einmaligen Betrag von Fr. (in Worten) Franken in bar.

(Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, daß der Pflegling statt des ganzen oder teilweisen Barbetrages Sachwerte [etwa Grundstücke, Wertpapiere, Mobiliare usw.] der Anstalt übereignet. In diesem Fall ist der verkehrsübliche Wert [Schätzungswert] in Anrechnung zu bringen.)

Für die Berechnung der Pflegekosten etc. dient ein Tages- bzw. Monats-Satz von Fr. . Dieser Betrag hat lediglich zur Errechnung des vorstehend genannten Kapital-Betrages gedient.

Es kann natürlich ein Leibrenten-Vertrag auch so gestaltet sein, daß statt einer einmaligen Kapital- oder Sachleistung ein laufendes Pflegegeld gezahlt wird. Hierüber Näheres unter Abschnitt B Verpflegungs-Vertrag.

Im übrigen erfolgt die Berechnung der Kapitalsumme nach dem jeweiligen Alter des Pfleglings. Hierüber

bestehen bestimmte Normsätze. Die errechnete Jahresleistung der Anstalt ist dann je nach dem Alter des Pfleglings mit dem entsprechenden Multiplikator zu errechnen. Beträgt z. B. der Tagespflegesatz Fr. 3.—, so sind dies im Jahre Fr. 1095.— und ist der Pflegling 50 Jahre alt, so kommt die Altersstufe 5 in Frage, und der vorgenannte Betrag ist mit dem 8½-fachen zu multiplizieren, so daß sich die Renten-Kapitalsumme auf Fr. 9307.50 beläuft.

Die Höhe des Tages- und monatlichen Pflegesatzes richtet sich nach den örtlichen und üblichen Pflegesätzen. Dabei ist aber die Art der Unterkunft (1 oder 2 Zimmer), Wartung, Verpflegung u. dgl. von Fall zu Fall abzuwägen.

Es wird aber auch solche Fälle geben, wo das eingebrachte Gut des Pfleglings den Renten-Kapitalwert übersteigt, dies ist selbstverständlich statthaft, nur wird dann von den Finanzbehörden der etwaige Mehrbetrag im Sinne einer Schenkung betrachtet.

Die Reichs-Richtzahlen für die Wertbemessung der Leistungen sind:

Bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren auf	13-fache
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren auf	12½-fache
3. „ „ „ 25 bis zu 35 Jahren auf	11½-fache
4. „ „ „ 35 bis zu 45 Jahren auf	10-fache
5. „ „ „ 45 bis zu 55 Jahren auf	8½-fache
6. „ „ „ 55 bis zu 65 Jahren auf	6-fache
7. „ „ „ 65 bis zu 75 Jahren auf	3½-fache
8. „ „ „ 75 bis zu 80 Jahren auf	2-fache
9. „ „ „ 80 auf	1½-fache

§ 4.

Die oben festgesetzte Rente bezw. Versorgungssumme oder die hierfür geleisteten Sachwerte gehen beim Inkrafttreten dieses Vertrages restlos und unwiderruflich in das Eigentum der Anstalt über. Weder der Pflegling noch seine Erben haben jetzt noch später irgendeinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Betrages oder Rückleistung des eingebrachten Gutes.

§ 5.

Sollten sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten ergeben, so wird für diesen Fall entsprechend den bestehenden Bestimmungen ein Schiedsvertrag neben diesem Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Der Schiedsvertrag, der in allen Fällen gesondert abgeschlossen werden muß, kann etwa wie folgt lauten:

Alle Ansprüche und Streitigkeiten in bezug auf den Pflegevertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Anrufung des Schiedsgerichts geschieht, indem der Kläger seinen Schiedsrichter ernannt und den Beklagten mit der Aufforderung mitteilt, binnen einer Woche seinen Gegenschiedsrichter namhaft zu machen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Recht zur Ernennung des Gegenschiedsrichters auf die klagende Partei über. Beide Schiedsrichter wählen binnen 2 Wochen einen Obmann, der bei Nichteinigung durch die

Industrie- und Handelskammer
nennen ist.

zu er-

B. Pilegevertrags-Entwurf.

§ 1.

In das obengenannte Heim werden alleinstehende ältere Personen aufgenommen, um ihnen eine Heimat in gesunden und auch in kranken Tagen zu bieten.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Pflēglinge, bei denen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen das Zusammenleben mit andern untunlich ist.

Dem Aufnahme-Gesuch sind beizufügen:

1. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und das Maß der Arbeitsfähigkeit der Aufzunehmenden, insbesondere ob keine körperlichen oder geistigen Gebrechen vorhanden sind, die das Zusammenleben in der Anstalt stören könnten (das Zeugnis ist vom Arzt geschlossen zu übergeben).
2. Ein Leumundszeugnis.
3. Eine Aeußerung des Pfarramts, einer Behörde oder Vertrauensperson.
4. Eine Verpflichtungsurkunde, der die Verpflegungskosten zahlenden Fürsorgebehörde bzw. Person.

§ 2.

Die Bewohnerinnen der Heime unterstellen sich der Hausordnung und den Weisungen der Heimleitung. Sie sollen sich nach dem Maß ihrer Kräfte ohne Entschädigung im Haus und Garten betätigen, besonders — soweit die körperlichen Kräfte es erlauben — das eigene Zimmer täglich in Ordnung halten.

§ 3.

Die Plätze in den Heimen werden durch die örtliche Anstaltsleitung angewiesen, der auch die Abmeldebescheinigung vom bisherigen Wohnort zu übergeben ist.

§ 4.

Der monatlich vorauszahlbare Pflegesatz wird jeweilen vom Vorstand festgesetzt; er beträgt für den Antragsteller zunächst Fr. ... für den Tag. Dafür gewährt das Heim Unterkunft, Verköstigung, Wäschereinigung und, soweit nötig, Bedienung und Pflēge.

In dem Verpflegungssatz sind nicht enthalten die Kosten für Arzt, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung, außerordentliche Pflēge im Heim, sowie für Beerdigung.

§ 5.

Die Aufgenommenen haben bei ihrem Eintritt Sonn- und Werktagskleidung, die nötige Unterkleidung und Wäsche in gutem, gereinigtem Zustand mitzubringen, auch Betten und andere Möbel sollen mitgebracht werden. Eine Ausnahme kann nur in ganz besonderen Fällen zugelassen werden. Die gesamte Zimmereinrichtung geht im Falle des Ablebens des Pflēglings in das Eigentum der Anstalt über.

Die eingebrachten Sachen werden von der Heimleitung gegen Feuerefahr versichert.

§ 6.

Das Halten von Tieren ist den Heimbewohnern nicht gestattet.

§ 7.

Zwischen Heim und Pflēglingen wird gegenseitige Kündigung auf Schluß eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vereinbart. Sofortige Entlassung kann die Leitung verfügen, bei fortgesetzter Uebertretung der Hausordnung, bei beharrlicher Unverträglichkeit und ferner, wenn körperliche und geistige, das Zusammenleben im Heim unmöglich machende Gebrechen auftreten.

§ 8.

Von Kündigung und Austritt wird die betreffende Fürsorgebehörde benachrichtigt. Im Falle des Austritts ohne Kündigung wird das Verpflegungsgeld für den laufenden Monat nicht zurückgezahlt.

§ 9.

Beim Austritt aus dem Heim wird das Zimmer auf Kosten der bisherigen Bewohnerin wieder gerichtet.

Soll bei einer Aufnahme des Pflēglings in eine Kranken- oder Heilanstalt der Zimmerplatz (Bettplatz) während der Abwesenheit vorbehalten bleiben, so sind 25 v. H. des Pflegegeldes — aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag — weiter zu bezahlen.

(Aus dem Novemberheft 1936 der „Wirtschaftsbrieft für die Anstaltsleitung“. Verlag Fr. A. Böcking, Frankfurt a. M.)

Zweckmässige Boden- und Wandabschlüsse

Ein neues Hilfsmittel für die Ausführung der Linoleumhohlkehle ist mit dem Rena-Hohlkehlsöckel auf den Markt gekommen. Das Ziehen der Mörtelauskehlung und die Anbringung eines besondern Deckstabes kommt mit diesem Metallsockel in Wegfall; denn Kehlung und Abschlußleiste sind darin zu einem Stück vereinigt. Durch diesen Aluminium-Hohlkehlsöckel werden mehrere Arbeitsgänge eingespart. Er wird durch den Linoleumleger mit Anticorodalschrauben an die vorab in der Wand versetzten Dübel oder Dübelleisten festgeschraubt, worauf der Linoleumbelag sofort verlegt werden kann. Das Profil der mit leichter Abschrägung vortretenden Abschlußleiste des Metallsockels erleichtert das exakte Anschneiden und Einpassen des Wandes des hochgezogenen Linoleums. In den vor- und einspringenden Ecken wird der Rena-Hohlkehlsöckel auf Gehrung geschnitten und sauber zusammengepaßt. Der Belag wird darauf in bekannter Weise mit scharfkantigen Ecken ausgeführt. Für abgerundete äußere Ecken, z. B. zu Metallkanten-Schutzseisen und Abdeckplatten der Plattenbeläge, sind ab Lager Eckstücke mit 1 cm innerm Radius montagefertig erhältlich. Der praktisch erprobte Metallsockel

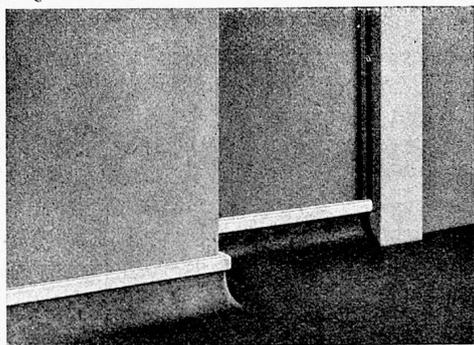


Abbildung 1 Modell A, ausspringende Ecke, scharf und Türanschluss

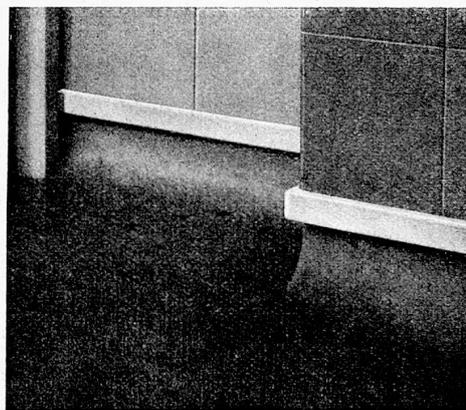


Abbildung 2 Modell B, ein- und ausspringende Ecken (scharf) und Türanschluss

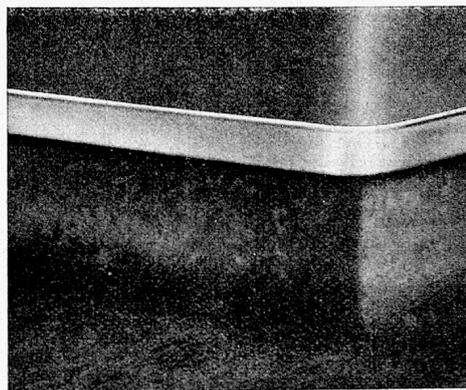


Abbildung 3 Modell A, ausspringende Ecke (rund, m. 1 cm r.)